

- unveröffentlichte Neufassung -

Satzung der Stadt Freiberg über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille vom 02.09.2011¹

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 01.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck der Verleihung

- (1) Die Stadt Freiberg kann als höchste Auszeichnung der Stadt lebende natürliche Personen mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ehren, wenn:

sie sich nachhaltig durch herausragende Leistungen um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben und somit eine langfristige und weit reichende Entwicklung Freibergs bewirkt haben, die ebenso zur nationalen und internationalen Bekanntheit und Repräsentanz der Stadt beiträgt.

- (2) Die Stadt Freiberg kann darüber hinaus lebende natürliche und existente juristische Personen, welche sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Stadt verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrenmedaille würdigen. Diese kann einmal jährlich bzw. maximal zweimal jährlich vergeben werden. Im besonderen Fall der zweimaligen Auszeichnung wird im Folgejahr keine Ehrenmedaille vergeben.

- (3) Die Geehrten müssen weder Bürger noch Einwohner der Stadt Freiberg sein.

§ 2

Auswahlverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates können zu jeder Zeit gemäß § 1 der Satzung Personen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenmedaille vorschlagen. Der Vorschlag der Fraktionen ist in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister einzureichen.

- (2) Der Stadtrat verleiht das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaille nach vorheriger Beratung seitens des Verwaltungsausschusses. Verliehen werden das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaille dadurch, dass der Verleihung an die vorgeschlagene Person zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten des Stadtrates ihre Zustimmung erteilen.

- (3) Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille sind nicht öffentlich.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille besteht nicht.

¹ Zuletzt geändert am 06.04.2012, Amtsblatt vom 11.04.2012

§ 3

Verleihung der Auszeichnung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste für die Stadt Freiberg und das Datum des Beschlusses des Stadtrats der Stadt Freiberg enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet. Der Geehrte erhält das Recht, sich in das „Ehrenbuch der Bergstadt Freiberg“ einzutragen.
- (2) Die Ehrenmedaille, die in Silber verliehen wird, ist kreisrund, zeigt Avers das Wappen der Stadt Freiberg mit dem umlaufenden Text „Universitätsstadt Freiberg“ und auf Revers einen Schriftzug mit dem Wortlaut „FÜR BESONDERE VERDIENSTE ZUM WOHL DER UNIVERSITÄTSSTADT FREIBERG“. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste für Freiberg und das Datum des Stadtratsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Ehrenmedaille mit Urkunde sind dem Geehrten (bei juristischen Personen einem gesetzlichen Vertreter) in feierlicher Form zu überreichen.
- (4) Mit der Überreichung gehen die Urkunde und die Medaille mit Urkunde in das Eigentum des Geehrten über.
- (5) Sofern der Geehrte nach Beschlussfassung des Stadtrates (§ 2 Abs. 2) stirbt, hat die Verleihung stellvertretend gegenüber den Erben des Geehrten stattzufinden. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Finanzmittel

Die erforderlichen Finanzmittel für die Erstellung der Urkunden, Medaillen und weiterer Ausgaben sind in den jährlichen Haushaltsplan unter „besondere Auszeichnungen“ einzustellen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Ehrungen sind in angemessener Form in den Medien der Stadt Freiberg (Internet, Amtsblatt) zu publizieren.
- (2) Ein Bild mit einer kurzen Vorstellung (Beruf, Auszeichnungen, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste für Freiberg lt. der Urkunde für das Ehrenbürgerrecht) des Ehrenbürgers ist an geeigneter, öffentlich zugänglicher Stelle im Rathaus anzubringen.

§ 6

Verwahrung der Unterlagen

- (1) Nach Abschluss der Verleihung der Auszeichnung sind alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille dem Stadtarchiv zu übergeben.
- (2) Das „Ehrenbuch der Bergstadt Freiberg“ verbleibt im Büro des Oberbürgermeisters.

§ 7

Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht endet mit dem Tod des Geehrten.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere unwürdigem Verhalten des Geehrten, kann diesem durch Beschluss des Stadtrats das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.
- (3) Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat auf Antrag. Alle Sitzungen im Zusammenhang mit der Aberkennung sind nicht öffentlich.

§ 8

Sprachliche und verantwortliche Gleichstellung

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnung die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 27.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiberg über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille vom 03.12.2010 außer Kraft.

Freiberg, 02.09.2011

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Die Neufassung ergibt sich aus:

- | | | |
|---|-------------|--------------------------|
| (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom | 02.09.2011, | Amtsblatt vom 07.09.2011 |
| (2) 1. Änderungssatzung vom | 06.04.2012, | Amtsblatt vom 11.04.2012 |